

**Änderung der Magisterprüfungsordnung der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
vom 16.10.2000**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 21.09.2000 –11.3 -743 48- gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg 5/2000, S. 170 -

**Anlage**

**Änderung der Magisterprüfungsordnung der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Abschnitt I**

Die Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. v. 18.04.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1999 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Satz 1 wird wie folgt geändert::
  - a) die Bezeichnung des Faches „Musikwissenschaft“ wird durch „Musik“ ersetzt.
  - b) Die Bezeichnung des Faches „Kunstwissenschaft“ wird durch „Kunst- und Medienwissenschaften“ ersetzt.
  - c) die Bezeichnung „Ev. Religionslehre“ wird durch „Evangelische Theologie und Religionspädagogik“ ersetzt.
2. Anlage 7 erhält folgende Überschrift:
 

„Magisterprüfungsordnung  
Fachspezifischer Teil  
Musik“
3. Anlage 12 erhält folgende Überschrift:
 

„Magisterprüfungsordnung  
Fachspezifischer Teil  
Kunst- und Medienwissenschaften  
(Bildende Kunst / Visuelle Kommunikation)“
4. Anlage 19 erhält folgende Überschrift:
 

„Magisterprüfungsordnung  
Fachspezifischer Teil  
Evangelische Theologie und Religionspädagogik“
5. Anlage 21 – Fachspezifischer Teil Philosophie – erhält folgende Fassung:

**„Magisterprüfungsordnung  
Fachspezifischer Teil  
Philosophie**

**Anlage 21**

**A. Prüfungsgebiete (Hauptfach, Nebenfach)**

1. Theoretische Philosophie
2. Praktische Philosophie
3. Ästhetik, Kulturphilosophie
4. Philosophische Autoren und Autorinnen, Geschichte der Philosophie
5. Systematische und historische Grundlagen der Wissenschaften

**B. Hauptfach (auch 1. und 2. Hauptfach)**

**I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Je ein Leistungsnachweis (zweistündige Klausur) zur Aussagenlogik und zur Prädikatenlogik aus dem Prüfungsgebiet 1. Außerdem je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/ Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus Seminarveranstaltungen des Grundstudiums zu vier der Prüfungsgebiete gemäß Abschnitt A (ohne Logik) nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

**II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung (§10 Abs. 4). In der Magisterzwischenprüfung werden die methodischen Grundkenntnisse des Faches Philosophie und Kenntnisse aus zwei der Prüfungsgebiete gemäß Abschnitt A nach Wahl der Studentin oder des Studenten nachgewiesen.

**III. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

1. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums über ein Thema aus einer philosophischen Disziplin gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 3, in der bereits ein Leistungsnachweis für die Magisterzwischenprüfung erbracht worden ist.
2. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einem Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.
3. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einer Lehrveranstaltung über einen bedeutenden philosophischen Autor, der noch nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises gewesen ist.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis durch eine Klausur erbracht werden.
5. Betrifft das Thema der Magisterarbeit die griechische oder römische oder mittelalterliche Philosophie oder einen griechisch oder lateinisch schreibenden Autor, so sind griechische oder lateinische Sprachkenntnisse durch das Graecum oder Latinum oder durch die erfolgreiche Teilnahme an fachbezogenen Griechischkursen nachzuweisen.

#### **IV. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

1. Eine Magisterarbeit (Hauptfach und 1. Hauptfach), deren Thema in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten so gestellt werden soll, dass es einem der studierten Schwerpunkte zugeordnet ist.
2. Die Studierenden im 2. Hauptfach schreiben entweder eine dreistündige Klausur (§10 Abs. 6) oder eine Studienarbeit (§10 Abs. 3). In der Klausur bzw. Studienarbeit werden vertiefte Kenntnisse zu einem Schwerpunkt aus den Prüfungsgebieten gemäß Abschnitt A nachgewiesen, der nicht mit den Schwerpunkten der mündlichen Prüfung übereinstimmt.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung (§10 Abs. 4), für die die Studentin oder der Student nach eigener Wahl zwei Schwerpunkte gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 3 und drei Schwerpunkte gemäß Abschnitt A Nr. 4 angibt. Die Prüfung geht in der Regel von den Schwerpunkten aus, beschränkt sich jedoch nicht auf diese. Ein Anspruch auf Berücksichtigung aller Schwerpunkte besteht nicht. In der mündlichen Prüfung werden nachgewiesen:
  - Vertrautheit mit den Hilfsmitteln des Philosophiestudiums,
  - die Fähigkeit, philosophische Texte aus den Wahlgebieten in ihrem systematischen Zusammenhang zu verstehen und sie hinsichtlich ihrer historischen Bedeutung einzuordnen,
  - die Fähigkeit, über philosophische Probleme mittleren Schwierigkeitsgrades in klarer Darstellung sachgerecht zu diskutieren,
  - Überblick über Hauptprobleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie,
  - Grundkenntnisse der Philosophie der Geistes-, Natur- oder Sozialwissenschaften – je nach Wahl eines der Studienfächer -,
  - vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten,
  - Überblick über die Epochen der europäischen Philosophiegeschichte und eingehendere Kenntnis einer Epoche unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, politischen Entwicklungen,

religiösen Traditionen und anderen kulturellen Rahmenbedingungen.

### **C. Nebenfach**

#### **I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Je ein Leistungsnachweis (zweistündige Klausur) zur Aussagenlogik und zur Prädikatenlogik. Außerdem je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus Seminarveranstaltungen des Grundstudiums zu drei der Prüfungsgebiete gemäß Abschnitt A Nr. 1 bis 4 (ohne Logik) nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

#### **II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 4). In der Magisterzwischenprüfung werden die methodischen Grundkenntnisse des Faches Philosophie und die Fähigkeit nachgewiesen, einen Problembereich nach Wahl der Studentin oder des Studenten aus demjenigen Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 4 sachgerecht zu erörtern, das nicht Gegenstand einer Prüfungsvorleistung (gemäß Abschnitt C Nr. I) gewesen ist.

#### **III. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

1. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus dem Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A Nr. 5.
2. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus einem Seminar des Hauptstudiums nach Wahl der Studentin oder des Studenten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis durch eine Klausur erbracht werden.

#### **IV. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 4). Darin werden nachgewiesen:

1. methodische und historische Grundkenntnisse der Philosophie,
2. vertiefte Kenntnisse in einem Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A Nr. 1 bis 3 nach Wahl der Studentin oder des Studenten,
3. vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke eines bedeutenden philosophischen Autors in ihrem historischen Zusammenhang gemäß Abschnitt A Nr. 4 nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

## **D. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Der fachspezifische Teil Philosophie der Magisterprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Studierende, die Philosophie bereits im zweiten oder einem höheren Semester studieren, wenn dieser fachspezifische Teil in Kraft tritt, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft; sie können sich auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung prüfen lassen. Diejenigen allerdings, welche die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils Philosophie ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend vom vorigen Satz nach der neuen Ordnung ab.

Unbeschadet der genannten Ausnahmen tritt der bisher geltende fachspezifische Teil Philosophie der Magisterprüfungsordnung außer Kraft.

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.